

Bundessozialgericht

7 RLw 24/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
3. Juni 1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1965 durch

Senatspräsident
- Vorsitzender -

R i c h t e r

Bundesrichter

Dr. K l ä ß ,

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter B l o b e l ,

Bundessozialrichter M i c h a e l i s

für Recht erkannt :

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 16. Juni 1964 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatton.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger von Februar 1958 bis April 1960 nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (GAL aF) - BGBI I 1063 - beitragspflichtig war oder ob er nach § 8 Abs. 2 oder 4 GAL von der Beitragspflicht befreit war. Während dieser Zeit stand der Kläger als Kraftfahrer in einem Arbeitsverhältnis, erhielt aber nach dem 14. Februar 1958 keine Bezüge mehr, und es wurden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Er bezog vom 15. Februar 1958 bis zum 9. Dezember 1958 Übergangsgeld (§ 1241 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) und sodann bis zum 31. Mai 1960 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO).

Die beklagte Alterskasse sah den Kläger für die gesamte Zeit als beitragspflichtig an, während dieser der Meinung ist, er sei beitragsfrei, weil er in dieser Zeit in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. (Für die Zeit von Mai 1960 an hat die Beklagte nach § 8 Abs. 2 GAL Beitragsfreiheit angenommen, vom 1. Januar 1962 an hat sie den Kläger gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 - GAL nF, BGBI I 845 - auf seinen Antrag von der Beitragspflicht befreit). Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 10. März 1960 wurde zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) sah Beitragsfreiheit für die Monate Februar 1958 und April 1960 als gegeben an und wies im übrigen die Klage ab.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) auch die Klage bezüglich der Beiträge für die Monate Februar 1958 und April 1960 ab; die Anschlußberufung des Klägers, mit der er Beitragsfreiheit für die gesamte streitige Zeit erstrebte, wies das LSG zurück. Zur Begründung



- 3 -

führte es aus: Der Kläger habe nur bis zum 14. Februar 1958 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden und habe erst am 29. April 1960 wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen. Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF trete aber nur ein, wenn jeweils den ganzen Monat über eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sei. Daher bestehe für die Monate Februar 1958 und April 1960 keine Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF. Es lägen für die ganze Zeit von Februar 1958 bis April 1960 keine sonstigen Voraussetzungen einer Beitragsfreiheit vor; denn der Kläger habe vom 15. Februar 1958 bis zum 28. April 1960 wegen seiner Erkrankung seine Beschäftigung als Kraftfahrer nicht ausüben können. Diese Krankheitszeiten könnten aber nur dann als anderweitige Versicherungszeiten berücksichtigt werden, wenn für sie Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet oder wenn sie sonst auf die Wartezeit anrechenbar seien; dies sei aber nicht der Fall. Auch der Umstand, daß der Kläger vom 15. Februar bis 9. Dezember 1958 Übergangsgeld nach § 1241 RVO bezogen habe, habe keine Beitragsfreiheit zur Folge, weil diese Leistung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gleichstehe. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein. Er trägt vor, das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma S. habe während der Dauer seiner Erkrankung noch fortbestanden, er sei daher nicht aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden, sondern sei nur für die Dauer seiner Krankheit von der Beitragspflicht befreit gewesen. Die Zeit der Erkrankung sei eine Ausfallzeit im Sinne des § 1259 RVO und müsse gemäß § 1258 RVO den versicherungspflichtigen Jahren zugerechnet werden, anderenfalls würde ihm infolge seiner unverschuldeten Krankheit ein Nachteil entstehen. Das Übergangsgeld, das er bezogen habe, sei zwar keine Rente im Sinne des § 8 Abs. 4 GAL aF, jedoch müsse man hier berücksichtigen, daß sich unmittelbar an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das Übergangsgeld eine Rentenzahlung angeschlossen habe. Das Übergangsgeld müsse daher einer Rente gleichgestellt werden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 16. Juni 1964 und das Urteil des SG Nürnberg vom 15. März 1962 aufzuheben und festzustellen, daß er nicht verpflichtet ist, die von der Beklagten geforderten Beiträge zu leisten, ferner die entgegenstehenden Bescheide der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben, weil der Kläger von Februar 1958 bis April 1960 beitragspflichtig gewesen ist.

Da sein Unternehmen nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG eine dauerhafte Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 4 GAL aF darstellt, ist er nach § 8 Abs. 1 GAL aF beitragspflichtig, soweit nicht nach den Absätzen 2 ff dieser Vorschrift die Voraussetzungen einer Beitragsfreiheit vorliegen. Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich eine solche nicht daraus, daß sein Arbeitsverhältnis als Kraftfahrer von Februar 1958 bis April 1960 ungekündigt fortbestanden hat. Denn es kommt bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 GAL aF nicht darauf an, ob das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist oder ob es fortbestanden hat, vielmehr ist entscheidend, ob bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses in der betreffenden Zeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind. Der Senat hat in seinem Urteil vom 16. November 1962 (SozR GAL § 8 Nr. 9)



- 5 -

näher dargelegt, daß durch die Beitragsfreiheit des § 8 Abs. 2 GAL aF eine Doppelbelastung vermieden werden soll, die dann eintreten würde, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer gleichzeitig Beiträge zur Rentenversicherung und zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichten müßte. Eine Beitragsfreiheit nach dem GAL kommt aber nur dann in Betracht, wenn während des anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses für die Zukunft vorgesorgt wird, wenn also für seine Dauer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Deshalb können Krankheitszeiten nur berücksichtigt werden, wenn während der Krankheit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden oder wenn diese Zeiten sonst in der Rentenversicherung auf die Wartezeit anrechenbar sind. Für die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung werden aber nur wirksame Beitragszeiten oder die in § 1251 RVO genannten Ersatzzeiten berücksichtigt; eine Krankheitszeit fällt nicht darunter. Wohl werden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit unter gewissen Voraussetzungen als Ausfallzeiten angesehen (vgl. § 1259 RVO), sie wirken sich aber nur auf die Höhe der Rente aus (§§ 1253, 1258 RVO) und werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser seiner Rechtsprechung im vorliegenden Fall abzugehen. Da nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG, die nach § 163 SGG für den Senat bindend sind, keine Beiträge für die streitige Zeit entrichtet worden sind, kann sich der Kläger nicht auf § 8 Abs. 2 GAL aF berufen.

Es besteht auch keine Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 4 GAL aF. Hiernach sind landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 51. Lebensjahres erstmals beitragspflichtig werden, von der Beitragspflicht befreit, wenn sie eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten beziehen. Das Übergangsgeld nach § 1241 RVO ist aber keine Rente, wie sie die genannte Vorschrift meint. Es wird nach § 1241 Abs. 1 RVO für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



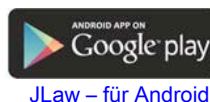
- 6 -

Zeit gewährt, in der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden. Für die Dauer der Durchführung dieser Maßnahmen besteht nach § 1242 RVO kein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, daß die Rente bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt worden war, was bei dem Kläger nicht zutrifft. Andererseits wird nach § 1241 Abs. 3 RVO Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht. Das Übergangsgeld ist im Gegensatz zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine vorübergehende Leistung, die nur für die Dauer der genannten Maßnahmen gewährt wird und nach deren Abschluß wieder wegfällt. Sie kann deshalb auch nicht im Wege einer Auslegung den bezeichneten Renten gleichgestellt werden; denn diese sind auf die Dauer berechnet, sie fallen grundsätzlich nur bei einer Besserung des Gesundheitszustandes weg und sichern dem Empfänger eine Einnahme zur Bestreitung seines Lebensunterhalts. Der Bezücker einer solchen Rente ist daher in der Altershilfe für Landwirte nicht mehr schutzbedürftig, weil schon auf andere Weise für sein Alter vorgesorgt ist. Er braucht daher auch keine Beiträge nach dem GAL zu entrichten. Diese Gesichtspunkte gelten aber nicht für das nur vorübergehend zu gewährende Übergangsgeld. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger im unmittelbaren Anschluß an das Übergangsgeld zeitweise eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen hat.

Auch der Bezug der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 10. Dezember 1958 bis zum 31. Mai 1960 hat keine Beitragsfreiheit zur Folge. Denn Voraussetzung hierfür wäre, daß der Kläger diese Rente schon bezogen hätte, als seine Beitragspflicht nach dem GAL eintrat. Ein späterer Rentenbezug hebt eine bereits eingetretene Beitragspflicht nicht mehr auf (vgl. Urteil des Senats vom 20. März 1962, SozR GAL § 8 Nr. 2). Im Zeitpunkt des Eintritts der Beitrags-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

pflicht des Klägers, dem 15. Februar 1958 (an dem die bisher bestehende Beitragsfreiheit entfiel), bezog der Kläger aber die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch nicht. § 8 Abs. 4 GAL aF ist daher nicht anzuwenden.

Schließlich hat das LSG auch zutreffend angenommen, daß in den Monaten Februar 1958 und April 1960 keine Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF eingetreten ist, obgleich der Kläger in diesen beiden Monaten zeitweise versicherungspflichtig beschäftigt war. Wie der Senat in seinem Urteil vom 20. März 1962 (SozR GAL § 8 Nr. 3) entschieden hat, tritt diese Beitragsfreiheit nur ein, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer in seiner anderweitigen Beschäftigung für den gesamten Monat beitragspflichtig gewesen ist; ausnahmsweise unschädlich sind nur am Anfang oder am Ende des Monats liegende Sonntage oder gesetzliche Feiertage. Diese Voraussetzungen lagen aber bei dem Kläger nicht vor.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)